



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sondergebiet gastronomische Einrichtung“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 die 2. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sondergebiet gastronomische Einrichtung“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sondergebiet gastronomische Einrichtung“ mit den Flurstücken 100/19, 100/20, 100/21 der Flur 12 in der Gemarkung Uelsen („Veldhoffs-Kamp 1“). Der Änderungsbereich liegt östlich der Straße „Veldhoffs-Kamp“, am Nordrand des Feriengebietes in Uelsen und wird im Süden von der Gemeindestraße „Feriengebiet am Waldbad“ begrenzt. Mit dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 möchte die Gemeinde Uelsen innerhalb des Änderungsbereichs zusätzliche Baumöglichkeiten sowie neue Nutzungen ermöglichen. Der Betrieb der bislang im Änderungsbereich zulässigen gastronomischen Einrichtung wurde eingestellt. Als konkrete Nachnutzungen plant ein Investor aktuell ein Beherbergungsbetrieb mit bed & breakfast-Angebot sowie eine Wohnanlage für betreutes Wohnen. Diese Nutzungen sollen mit der vorliegenden Änderung ermöglicht werden.

II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. (vereinf.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Sondergebiet gastronomische Einrichtung“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 22.12.2016 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 22.12.2016

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor